

Kendo – Halle/Saale e.V.



Beitragsordnung

(vom 12. Mai 2016)

- §1 Grundsatz:
Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- §2 Beschlüsse:
1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.¹
- §3 Beiträge:
- | | |
|---|----------------|
| Trainingsgebühr für Einsteiger ² | 30,00€ |
| Aufnahmegebühr für Neumitglieder ³ | 50,00€ |
| Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder | 10,00€ / Monat |
| Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder | 0,00€ / Monat |
1. Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Mitglieder von Beitragszahlungen befreien.
 2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.
 3. Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. eines jeden Monats vom Girokonto abgebucht.

1 Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.05.2016 gilt diese Beitragsordnung ab dem 01.08.2016

2 Mit der Gebühr wird ein Shinai für den/die EinsteigerInnen finanziert. Die Gebühr ist mit der Aufnahme des Trainings im Verein zu entrichten.

Kendoka mit Vorkenntnissen, die zum Kendo-Halle/S. e.V. wechseln, sind nicht betroffen.

3 Mit der Gebühr wird ein Kendo-Pass und Jahressichtmarke für den/die EinsteigerInnen finanziert. Die Gebühr ist mit dem Eintritt in den Verein zu entrichten.